

Überarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal

Anhörung und Wertung

Angehörter	Bemerkung	Antwort der Verwaltung
Träger öffentlicher Belange		
Bezirksregierung Düsseldorf	Stellungnahme des Dezernates 26 (Luftverkehr): Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung): Die Belange des Dezernates 33 sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme des Dezernates 35.4 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige	Die Untere Denkmalbehörde und der LVR wurden bereits in Kenntnis gesetzt.

Bezirksregierung Düsseldorf	<p>kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.</p>	
	<p>Stellungnahme des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –):</p> <p>Zu dem o.g. Verfahren gab es seitens der Dezernate 54A und 54B keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Als höhere Naturschutzbehörde gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>In den Vorschriften § 4 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 wird der veraltete Begriff „Landschaftsbehörde“ verwendet. Ich bitte, die aktuelle Bezeichnung „Naturschutzbehörde“ zu verwenden.</p>	Wurde bereits korrigiert.
	<p>Ich empfehle außerdem dringend, in § 6 auf die Rechtsgrundlage der Ordnungswidrigkeiten in § 77 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW zu verweisen.</p>	Empfehlung wird angenommen und im Verordnungstext angepasst.
BUND NRW und Kreisgruppe	<p>Bei der Zweckbestimmung in § 2 des VO-Entwurfs wird im Absatz 2 der Schutzgegenstand hinsichtlich der Bäume definiert</p>	<p>Bei den 2 m handelt es sich um eine Standardabgrenzung. Bei Maßnahmen in der Nähe eines NDs erfolgt eine</p>

<p>BUND NRW und Kreisgruppe</p>	<p>und dabei für die Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen der Kronenbereich und ein an den Kronentraufbereich anschließender zwei Meter Streifen genannt. Auf diesen Bereich erstrecken sich damit auch die Verbote des § 4. Bei Beeinträchtigungen durch Leitungsverlegungen, Aufschüttungen, sonstige Baumaßnahmen oder auch Feuer sind die 2,00 m zusätzlich zum Traufbereich nicht immer ausreichend, es gibt ND-Verordnungen die den Geltungsbereich pauschal auf drei Meter um den Traufbereich festsetzen oder für einzelne Verbote je nach ihrem Wirkungsbereich unterschiedliche Geltungsbereiche festsetzen.</p>	<p>Einzelfallprüfung mit einer eventuellen Ausweitung des Abstandes.</p>
	<p>Zum Verbotskatalog im § 4 fordern wir Ergänzungen zu folgenden Details: Unter 2 d) bei Bäumen ... das Befestigen des Kronentraufbereiches sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen sowie eine Krautschicht zu entfernen.</p>	<p>Die geforderten Ergänzungen sind bereits Teil des Verbotskatalogs (§ 4 (2) d) und e)</p>
	<p>Zum Verbotskatalog im § 4 fordern wir Ergänzungen zu folgenden Details: Unter 2 h das Verbot „Abbrennen von Feuer unter der Baumkrone“ ergänzen: und Grillgeräte zu betreiben.</p>	<p>Die geforderte Ergänzung wird angenommen und im Verordnungstext ergänzt.</p>
	<p>Im § 4 Abs. 6 der VO werden Grundstückseigentümer*innen/Nutzungsberechtigte zur Meldung von Schäden verpflichtet. Es fehlen aber Regelungen zu erforderlichen Geboten zum Erhalt der Naturdenkmale (ND), zumindest hinsichtlich der Bäume dürfte dieses erforderlich</p>	<p>Die Versorgung eines ausgewachsenen Baumes im Sommer mit Wasser wäre mit großem Aufwand und Kosten für die Eigentümer*innen verbunden. Außerdem ist das Wässern von ausgewachsen Bäumen fachlich nicht notwendig.</p>

BUND NRW und Kreisgruppe	<p>sein. So könnte jedem Eigentümer aufgegeben werden, in Trockenperioden als ND ausgewiesene Bäume ausreichend mit Wasser zu versorgen.</p>	
	<p>Der Stadt als Untere Naturschutzbehörde könnte in einem Gebot aufgegeben werden ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Bäume zu erarbeiten , (z.B. Beseitigung von Bodenverdichtungen, Versiegelungen, erforderliche baumpflegerische Maßnahmen).</p>	<p>Die NDs werden jährlich zweimal durch die Stadt kontrolliert. Entsteht bei diesen Kontrollen Handlungsbedarf, wird diesem individuell nachgegangen.</p>
	<p>Anregung aus der BUND-Mitgliedschaft: „Liebe Beate, vielen Dank für deine regelmäßigen Informationen zur BUND Kreisgruppe. Zur Zeit schaffe ich es nicht, zu den Treffen zu kommen, aber ich lese aufmerksam mit. Interessant finde ich besonders den Punkt mit den Naturdenkmälern und habe dabei konkret 3-4 Bäume im Sinn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotbuche/Blutbuche? auf dem Spielplatz an der Beyeröhde in Langerfeld (Da habe ich früher mal gewohnt und meine Kinder haben dort im Sommer im Schatten der Buche gespielt.) - alte Rotbuche/Blutbuche an der Normannenstraße 79 beim Pfarrhaus St. Johann Baptist (Oberbarmen) - Zwei große, alte Bäume (Ahorn?) auf der Rückseite des Pfarrhauses St. Johann Baptist Richtung Krühbusch 	<p>Die gemeldeten Bäume wurden bereits begutachtet und aus Gründen der Standortbeschaffenheit oder des Erhaltungszustandes als nicht ND-würdig eingestuft.</p>

<p>BUND NRW und Kreisgruppe</p>	<p>Ich selber wohne in der Normannenstraße, wo hinten in einem kleinen Garten auch ein großer Ahorn steht, der aber wahrscheinlich noch nicht so alt ist, aber im Sommer dem ganzen Wohnblock wunderbare Kühle schenkt. Welche Bedingungen müssten denn erfüllt sein, um daraus ein Naturdenkmal zu machen? Ich wohne dort nur zur Miete, man müsse also auch den Vermieter für so ein Vorhaben gewinnen. Vielleicht weißt du ja mehr dazu. Viele Grüße“...“</p>	
	<p>Erinnerung an bereits vor Jahren drei meinerseits gemeldete sichtbar sehr alte Bäume: Diese Meldung erfolgte aufgrund einer durch die UNB im NBR seinerzeit ausdrücklich formulierten Aufforderung. Die Meldung blieb bisher aber leider ohne Reaktion. Dabei geht es um folgende Bäume, die wir bei Bedarf gerne auch durch entsprechende Fotos dokumentieren können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Ansiedlung von IKEA dort auf dem Gelände - zwischen Schmiedestraße und Eichenhofer Weg - durch Bürger*in-Engagement gerettete Eiche - anlässlich Ansiedlung von IKEA erfolgtem Umbau des Kreisverkehrs dort angrenzend durch Bürger*in-Engagement/Unterschriftenaktion geretteter Bergahorn - ein weiterer augenscheinlich sehr alter Baum – ggf. auch eine Eiche? – im Bereich Grenzstr./Haßlinghauser Straße 	<p>Die gemeldeten Bäume wurden bereits begutachtet und aus Gründen der Standortbeschaffenheit oder des Erhaltungszustandes als nicht ND-würdig eingestuft.</p>

BUND NRW und Kreisgruppe	Wir würden uns freuen, mit Ihnen dazu zeitnah ins Gespräch kommen zu können, ggf. auch im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins und verbleiben mit freundlichen Grüßen"	
Geologischer Dienst NRW	Der Geologische Dienst NRW führt ein Kataster der in NRW ausgewiesenen Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte. Im Gebiet der Stadt Wuppertal sind eine Vielzahl geologischer Objekte als Geotop ausgewiesen, einige von ihnen mit überregionaler oder besonderer geowissenschaftlicher Bedeutung. Daher begrüßt der Geologische Dienst NRW ausdrücklich die Unterschutzstellung dieser geowissenschaftlicher Objekte in der obigen Verordnung zu Naturdenkmälern.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer NRW	Durch die beabsichtigte Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler werden landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt. Von hier aus bestehen keine Bedenken."	Wird zur Kenntnis genommen.
LANUV	keine Rückmeldung erfolgt	
LNU NRW und Kreisgruppe	keine Rückmeldung erfolgt	
NABU NRW e.V.	"Der Titel der Verordnung ist unpräzise, da diese sich nicht auf das „Gebiet der Stadt Wuppertal“ bezieht, sondern lediglich auf den unter § 1 der Verordnung abgegrenzten Geltungsbereich (Innenbereich) und Naturdenkmäler (ND) im	Die NDs der Verordnung und die NDs der Landschaftspläne beziehen sich auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen. Gemäß § 9 (3) Nr. 4 b) BNatSchG können NDs im Sinne des § 28 BNatSchG als Teil des Landschaftsplans unter Schutz gestellt werden. Weiterhin können gemäß § 43 (2) LNatSchG

NABU NRW e.V.	<p>Außenbereich der vermittels Landschaftsplan geschützt sind, außen vor lässt.</p> <p>Insofern enthalten auch Liste und Karte (Anlagen 1 & 2) nur die NDs dieses Geltungsbereichs. Hier wäre es wünschenswert, eine vollständige Liste aller NDs zu veröffentlichen und um Angaben der für das ND geltenden Verordnung zu ergänzen. Hilfsweise böte sich auch eine 2-geteilte Liste an, die im ersten Teil die NDs im Innenbereich und im 2. Teil die NDs der Landschaftspläne enthält. Selbiges ist wünschenswert für die Kartendarstellung."</p>	<p>NRW NDs im Sinne des § 28 BNatSchG innerhalb bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von B-Plänen geschützt werden. Eine Vermischung dieser NDs ist nicht zielführend, da die NDs der Landschaftspläne rechtlich nicht in die Liste der Verordnung gehören.</p>
	<p>Ebenfalls ist anzumerken, dass die per WMS-Dienst erhältlichen GIS-Daten zu den Naturdenkmalen aktuell unvollständig erscheinen. Zudem enthalten auch diese nur die per Verordnung geschützten NDs. Auch hier wäre eine vollständige Übersicht für das „Gebiet der Stadt Wuppertal“ aus unserer Sicht wünschens- und lohnenswert.</p>	<p>Eine Übersicht der nach Landschaftsplan unter Schutz gestellten NDs ist dem entsprechenden Landschaftsplan zu entnehmen. Diese sind auf der Internetseite und dem Geoportal der Stadt Wuppertal einsehbar.</p>
	<p>Auf der Übersichtskarte sind zudem NDs vermerkt, die entfallen (rotes Kreuz). Hierzu fehlen Hinweise und Erläuterungen, warum diese NDs entfallen bzw. entfallen sind. Wir möchten daher darum bitten, eine Liste der entfallenen NDs mit jeweiliger Begründung nachzureichen.</p>	<p>Die entfallenen NDs sind ausschließlich botanische NDs. Die Bäume mussten aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden, da der Erhaltungszustand jeweils zuvor stark abgenommen hatte.</p>
	<p>Im gesamten Entwurf ist von der „Unteren Landschaftsbehörde“ die Rede. Bereits zum 25. November</p>	<p>Wurde bereits korrigiert.</p>

NABU NRW e.V.	2016 wurde die Landschaftsbehörde in Naturschutzbehörde umbenannt.	
	<p>Bei der Zweckbestimmung in § 2 des VO-Entwurfs wird im Abs. 2 der Schutzgegenstand hinsichtlich der Bäume definiert und dabei für die Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, der Kronenbereich und ein an den Kronentraufbereich anschließender zwei Meter Streifen genannt. Auf diesen Bereich erstrecken sich damit auch die Verbote des § 4.</p> <p>Bei Beeinträchtigungen durch Leitungsverlegungen, Aufschüttungen, sonstige Baumaßnahmen oder auch Feuer sind die 2,00 m zusätzlich zum Traufbereich nicht immer ausreichend. Wir möchten daher anregen, den Geltungsbereich pauschal auf 3,00 m um den Traufbereich festzusetzen.</p>	Bei den 2 m handelt es sich um eine Standardabgrenzung. Bei Maßnahmen in der Nähe eines NDs erfolgt eine Einzelfallprüfung mit einer eventuellen Ausweitung des Abstandes.
	Weiter sollte § 4 (nur Abs. 2?) um ein Verbot zur Absenkung des Grundwasserspiegels ergänzt werden.	Die ND-VO bietet dafür nicht die rechtliche Grundlage. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei der Wasserbehörde.
	Für andere NDs, insbesondere den geologischen, fehlen in der Verordnung Schutzabstände vollständig. Hier möchten wir anregen, für einzelne Verbote, je nach ihrem Wirkungsbereich, unterschiedliche Geltungsbereiche festsetzen.	Eventuell notwendige Schutzabstände sind bei den geologischen NDs direkt im dargestellten Schutzbereich des ND-Blattes abgedeckt.
	Eine Nummerierung des 1. Absatzes im § 4 („(1)“) erleichtert das Verständnis von Abs. 2 Satz 1.	Die Anmerkung wurde angenommen und im Verordnungstext ergänzt.

NABU NRW e.V.	<p>Im § 4 Abs. 2h) schlagen wir vor, die Nutzung von Grillgeräten zu ergänzen.</p>	<p>Die geforderte Ergänzung wird angenommen um im Verordnungstext ergänzt.</p>
	<p>In § 4 Abs. 6 werden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte zur Meldung von Schäden verpflichtet. In der Verordnung fehlen aber Regelungen zu erforderlichen Geboten zum Erhalt der Naturdenkmale, zumindest hinsichtlich der Bäume ist dies aus unserer Sicht erforderlich.</p> <p>So könnte jedem Eigentümer aufgegeben werden, in Trockenperioden als ND ausgewiesene Bäume ausreichend mit Wasser zu versorgen.</p>	<p>Die Versorgung eines ausgewachsenen Baumes im Sommer mit Wasser wäre mit großem Aufwand und Kosten für die Eigentümer*innen verbunden. Außerdem ist das Wässern von ausgewachsen Bäumen fachlich nicht notwendig.</p>
	<p>Zudem möchten wir anregen, nicht nur eine Unterschutzstellung von NDs zu „verordnen“, sondern gleichfalls auch die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzepts für die Bäume durch die Untere Naturschutzbehörde in einem Gebot aufzugeben. Dies wären z.B. die Beseitigung von Bodenverdichtungen, Versiegelungen, erforderliche baumpflegerische Maßnahmen, etc..</p>	<p>Die NDs werden jährlich zweimal durch die Stadt kontrolliert. Entsteht bei diesen Kontrollen Handlungsbedarf, wird diesem individuell nachgegangen.</p>
	<p>Anhand der Karte ist nicht endgültig zu eruieren, inwiefern einzelne ND in den Geltungsbereich des LSP Wuppertal-Mitte (derzeit im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung von 1975) fallen und damit nicht Teil dieser Verordnung,</p>	<p>Gemäß § 43 (2) LNatSchG NRW kann der Geltungsbereich der Verordnung nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von B-Plänen liegen. Dies schließt eine Überschneidung eines möglichen Geltungsbereichs des LP Mitte aus.</p>

	sondern des aufzustellenden Landschaftsplans Mitte sind (z.B. 5.10-5.12).	
Regional Forstamt Bergisches Land	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken in Bezug auf die geplante Unterschutzstellung.	Wird zur Kenntnis genommen.
SDW NRW	keine Rückmeldung erfolgt	
Straßen NRW	keine Rückmeldung erfolgt	
Untere Denkmalbehörde	die Untere Denkmalbehörde, Bereich Bodendenkmalpflege, hat keine Bedenken an dem Vorhaben. Die Unterlagen wurden an zuständige Fachamt weitergeleitet (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege). Möglicherweise wird sich nochmal ein/e Kollege/Kollegin vom LVR melden.	
WSW Netz AG	keine Rückmeldung erfolgt	
Eigentümer*innen		
Ressort 103	Wie besprochen haben wir vom Ressort 103 keine Ergänzungen, Bedenken oder Anmerkungen zu den übersandten Unterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Abteilung 103.2	Siehe oben	
Abteilung 103.3	Siehe oben	

<p>Abteilung 103.52</p> <p>Abteilung 103.52</p>	<p>Beim Flurstück 157 um das ND 6.06 herum handelt es sich um einen gemischte Zuordnung 209 und 103.52. Wobei die Kleingärten oberhalb liegen und weder Nutzung, Funktion o. ä. im Zusammenhang mit dem ND stehen. Wenn Sie den beigefügten Planauszug heranziehen, erkennen Sie die funktionale Zuordnung genauer. Der Bereich der Kleingärten liegt außerhalb des ND-Bereiches, Nutznießen der Geländeentwicklung und ggf. Verursachung liegt bei 209. Es entzieht sich meiner Kenntnis, warum das Flurstück so zugeordnet wurde. M. E. könnte man es entlang der funktionalen Grenze auch trennen. Momentan wird dort ein Felsrutsch saniert, es bestünde demnach ein aktueller Anlass. Fazit: Das Flurstück ist liegenschaftlich mischzugeordnet, das ND liegt im Zuständigkeitsbereich von 209, ist von dort zu bewirtschaften und zu betreuen. Dort liegt auch die Betreiberverantwortung und Schutzobliegenheit.</p>	<p>Ressort 209 wurde ebenfalls beteiligt.</p>
	<p>Beim ND 6.11 verhält es sich ähnlich, wengleich wesentlich komplexer. Es sind neben 103.52 auch 103.3 und 208 betroffen (Flurstück 261), darüber hinaus 403 (Flurstück 184), 104 (Flurstück 260; fehlt bei Ihnen auf dem Planblatt) und zwei private Eigentümer (Flurstücke 151; 185 = 180“fehlt“ ist gleicher Eigentümer). Auch hier besteht ein aktueller Anlass (umfangreiche Sicherungsmaßnahmen), der unterstreicht, wo wessen Verantwortungsbereich beginnt bzw. aufhört. Abgesehen von einem offenen B-Plan-Verfahren (Flurstück 21,</p>	<p>Ressort 208 wurde ebenfalls beteiligt.</p>

Abteilung 103.52	Besitz Bahnlandwirtschaft; B-Plan 476). Das Foto bildet m. E. den Bereich von 403 ab. Ähnlich wie oben steht die kleingärtnerische Nutzung in keinem Zusammenhang mit dem ND. Unsere Zuständigkeit endet an der Hangkante, die unlängst in Absprache mit 106 durch einen Zaun gesichert wurde. Auch hierzu füge ich einen Plan bei. Fazit: Das Flurstück ist liegenschaftlich mischzugeordnet, das ND liegt nicht im Zuständigkeitsbereich von 103.52, wird von dort nicht zu bewirtschaftet und oder betreuet. Dort liegt auch keine Betreiberverantwortung oder Schutzobliegenheit. Wir empfehlen dringend eine Flurstücksteilung entlang der Skizze, m. W. möchte 208 den Spielplatz gerne loswerden, da nicht mehr nutzbar.	
Ressort 104	Gegen den vorliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal bestehen aus Sicht des Ressorts 104 keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Das in der Denkmalliste unter der lfd. Nr. 6.09 aufgeführte Flurstück 61 der Flur 436 liegt in der Gemarkung Nächstebreck (nicht Barmen). Oder ist ein anderes Flurstück gemeint? Das vorgenannte Flurstück befindet sich im Übrigen nicht im Eigentum der Stadt.	Wurde bereits korrigiert.
Ressort 209	Bezüglich des Sportplatzes Höfen wissen wir, dass es sich um ein Naturdenkmal handelt und haben dies bei den Fels-	Wird zur Kenntnis genommen.

	Sicherungsmaßnahmen im vergangenen Jahr auch berücksichtigt und waren mit Herrn Mücher und dem Beirat in enger Abstimmung. Für uns ändert sich also eigentlich nichts, auch wenn sich der Schutzbereich durch die neue Verordnung etwas vergrößert. Grünes Licht also vom Sport- und Bäderamt.	
Abteilung 208.2	Nach Rücksprache mit Frau Wessler und Ressort 103 gibt es von unserer Seite keinerlei Rückfragen und wir stimmen dem Verfahren betreffend des Naturdenkmals 6.11 (Ehem. Kalksteinbruch und Kalkfelshänge – Barmen/ Berliner Straße) auf unserer Fläche zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
Abteilung 403.4	keine Rückmeldung erfolgt	
Firma P.	keine Rückmeldung erfolgt	
Firma K.	keine Rückmeldung erfolgt	
Firma D.	keine Rückmeldung erfolgt	
Firma I.	keine Rückmeldung erfolgt	
Kirchengemeinde	keine Rückmeldung erfolgt	
Frau I.	keine Rückmeldung erfolgt	
Herr B.	Im Rahmen der Beteiligung der Überarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen gem.§43 Landesnaturschutzgesetz teile ich	Wird zur Kenntnis genommen.

	Ihnen mit, dass wir als Eigentümer der Gemarkung Barmen 3001 Flur: 73 Flurstück(e) 151/46 mit der Unterschutzstellung der s.g. Frettlöhrhöhle einverstanden sind. Voraussetzung für das Einverständnis ist die Aussage darüber, dass keinerlei Kosten im Zusammenhang mit dem Objekt auf uns zukommen werden.	
Herr B. und Herr B.	keine Rückmeldung erfolgt	
Herr H.	keine Rückmeldung erfolgt	
Frau H.	keine Rückmeldung erfolgt	
Frau L.	Langfristige unüberschaubare Kosten	Die Kosten für den/die Eigentümer*in verändern sich durch die Unterschutzstellung nicht. Anfallende Kosten im Rahmen der Verkehrssicherheit sind weiter durch den die Eigentümer*in zu tragen. Alle Kosten für Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen trägt die Stadt Wuppertal.
	Schutzgründe gemäß Verordnung treffen auf den Baum nicht zu	Der Baum wird gemäß § 28 (1) Nr.2 wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Schutz gestellt. Bei der Blutbuche handelt es sich um eine wurzelechte Form, welche besonders mit dieser Stammform nicht häufig vorkommt.
	Baum wird durch Eigentümer weiter gepflegt wie zuvor	Die bisherige Pflege spielt beim guten Erhaltungszustand des Baumes eine große Rolle. Ohne diese hätte der Baum

		eventuell nicht zu diesem schutzwürdigen Exemplar heranwachsen können.
	Baum steht bereits durch die Baumschutzsatzung unter Schutz	Der Schutz durch die ND-Verordnung stellt einen weitreichenderen Schutz dar, als die Baumschutzsatzung dar.
	Entbürokratisierung bei eventuellen Schnittmaßnahmen	Gemäß § 4 der Verordnung sind Schnittmaßnahmen formlos per Mail zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung ebenfalls formlos per Mail.